

An
Nds.Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Verkehr
Friedrichswall 1
30159 Hannover

z.Hd. Herrn Schulz

Wunstorf d.08-06-2006

Betr. RUN-TIME-Box – nach neuer SpielVO

Sehr geehrter Herr Schulz,

vielen Dank für die Verwaltungsvorschrift die Sie per E-Mail gesandt haben.

Anhand der SpielVO und der Verwaltungsvorschrift und meiner vorgelegten TÜV-Stellungnahme sehe ich kein Hinderungsgrund mir das Spielsystem RUN-TIME-Box (RTB) zu untersagen.

Die bekannten Punkte aus der SpielVO § 6a werden von meiner RTB-Box eingehalten (siehe TÜV – 5.1 Herstellerangaben).

Die VerwaltungVO erweitert :

Gemeinsames Merkmal dieser Geräte ist die Möglichkeit, durch einen vorgegebenen Gewinnplan Punkte (oder anders bezeichnete Anrechte) zu gewinnen, um mit diesen das entgeltliche Spiel zu verlängern.

Ein Spiel dauert z.B 10 Minuten für 2 € Einsatz danach ist das Spiel beendet, eine Verlängerung des bezahlten entgeltlichen Spiels durch gewonnene Punkte (Anrechte) ist nicht gegeben.

Nach § 6a Satz 1 Buchstabe a SpielV ist es aber verboten, Gewinnberechtigungen zum Weiterspielen sowie sonstige Gewinnberechtigungen oder Chancenerhöhungen anzubieten und auf weitere entgeltliche Spiele zu übertragen

Gewinnberechtigungen oder Chancenerhöhungen auf weitere entgeltliche Spiele werden nicht übertragen. (siehe TÜV-5.1, b)

Daher ist der Betrieb solcher Geräte, die aufgrund der „spielinternen“ Aufaddierung von Punkten die Möglichkeit weitere Spiele eröffnen, verboten

Ein Spiel dauert z.B 10 Minuten für 2 € Einsatz danach ist das Spiel beendet.

Darüber hinaus sind auch Geräte unzulässig, die Punkte über das Spiel hinaus aufaddieren und die Möglichkeit ihrer Darstellung bieten, da sie als zur Geldauszahlung benutzbaren Speichermedien i.Sv.§6a Satz 1 Buchstabe b SpielV einzustufen sind.

Die Möglichkeit ist nicht vorhanden

Davon zu unterscheiden ist der in §6a Satz 3 SpielV angesprochene Fall, wonach bei besonders günstigem Verlauf eines Spiels (der auch durch Punkte dargestellt werden kann) die Gewährung von bis zu 6 Freispielen möglich ist.

Es werden nicht mehr als 6 Freispiele gewonnen. (siehe TÜV-5.1, e)

Diese Freispiele müssen nach Abschluss des diesen „Gewinn“ gewährenden Spiels unmittelbar als eigenständige (Frei-) Spiel abgespielt werden.

Nach dem bezahlten entgeltlichem Spiel (2€ für 10 Minuten) ist das Spiel beendet. Nach dem bezahltem Spiel werden aus dem gewonnenen Punktestand die Freispiele ermittelt. In einem neuem eigenständigem Spiel (Frei-Spiel, wird dies auch extra auf dem Display der Box angezeigt) wird das Freispiel abgespielt. (siehe TÜV-5.1 f)

Da §6a Satz 3 SpielV den Grenzwert für diese Freispiele auf 6 setzt, ist entsprechend dieser Zielsetzung eine Gewährung von weiteren Freispielen durch diese Freispiele unzulässig.

Es werden nicht mehr als 6 Freispiele gewonnen. (siehe Tüv-5.1, e)

Als Beispiel für ein zulässige Freispielgewährung nach Satz 3 kann auf einem Flipper verwiesen werden, bei dem bei einer bestimmten nach entsprechend vielen Berührungen gewonnenen Punktezahl ein Freispiel gewährt wird. (siehe TÜV- 6 ergänzende Einsichtnahme Seite 6)

Der Empfehlung des Bundesrates (siehe Abschnitt 3) kann entnommen werden, dass reine Unterhaltungsgeräte, wie z.B Flipper, einige Freispiele offerieren dürfen, und damit gegen die Vorgaben des §6a SpielV nicht verstoßen.

Der vorgestellte Prüfgegenstand „RUN-TIME-Box“ weist die selben Merkmale im Spielablauf wie ein Flipper auf. Insofern kann die Box in Analogie zum Flipper entsprechend der o.g. Empfehlung als reines Unterhaltungsgerät betrachtet werden.

Sehr geehrter Herr Schulz, anhand der detaillierten Auflistung/Gegenüberstellung der VerwaltungsVO und unter Berücksichtigung der TÜV-Stellungnahme ist doch nun der Beweis der Zulässigkeit der RTB-Box gegeben.

Die RTB-Box kann in fast jedes Spielgerät eingebaut werden und kontrolliert auch den Spielablauf. Bei den zukünftig zulassungsfreien betreffenden Geräten, um die es hier geht, werden unstrittig keine Token oder Weiterspielmarken ausgegeben. Für die Prüfung oder Begutachtung dieser Geräte ist die PTB unter keinen denkbaren rechtlichen Gesichtspunkt zuständig. Diese „Selbstverständlichkeit“ hat die PTB in dem von mir vorgelegten Schreiben vom 28-01.2006 und E-Mail vom 30-01-2006 bestätigt und klargestellt.

Aus den zitierten Entscheidungen des VG-Hessen und OVG Koblenz folgt schon deshalb nichts Anderes, weil es dort um die Beurteilung von Spielgeräten ging, an denen Weiterspielmarken (Token) ausgegeben wurden. Das ist bei den hier zu beurteilenden Geräten unstrittig nicht der Fall.

Die Auffassung, wonach durch eine Bescheinigung der PTB soll nachgewiesen werden müssen, dass ein Spielgerät mit §6a SpielV in Einklang steht, führt zu offensichtlich kafkaresken Konsequenzen :

Der Betrieb eines Unterhaltungsautomaten wird von der Verwaltungsbehörde unter Berufung auf §6a SpielV untersagt. Auf meinen Einwand, dass das Gerät nicht gegen §6a SpielV verstoße, wird von der Verwaltungsbehörde mitgeteilt, dass für die Prüfung nicht die Verwaltungsbehörde zuständig ist, sondern allein die PTB. Die PTB wiederum bescheidet mir (zu Recht), dass sie für die Prüfung der Voraussetzung des §6a SpielV nicht zuständig ist. Dass dieser Kreislauf sowohl gegen fundamentale Grundsätze der Logik als auch das Gebot effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 IV GG verstößt, vermag keine so ausgeklügelte juristische Argumentationskunst in Zweifel zu ziehen.

Da die PTB – völlig zu Recht – eine Prüfung und Begutachtung von Unterhaltungsgeräten auf ihre Vereinbarkeit mit §6a SpielV ablehnt, Sie und einige Verwaltungsbehörden erklärten auch für die Prüfung nicht zuständig zu sein. Allein dass die Einholung einer solchen TÜV- Bescheinigung von mir für erforderlich gehalten werden musste, zeigt die Absurdität einer Auffassung, wonach für die Auslegung und Anwendung des §6a SpielV nicht die Verwaltungsbehörden, sondern mit der PTB eine offensichtlich unzuständige Behörde zuständig sein soll !

Am 26-05 schlug mir Herr Ernst Tel. vor „ich sollte eine Abräumverfügung durch aufstellen der Geräte erwirken, um dann dies gerichtlich zu klären“ ,dies scheint mir auch absurd und bedarf ein erheblichen erschwerenden Aufwand meinerseits. Wenn es aber anders nach Ihrer Meinung nicht geht werde ich alles tun um dies mit einen Aufsteller zu erwirken.

Werde dann aber auch gleichzeitig Schadensersatzforderungen gelten machen, ich habe m.E alles mögliche getan um das Gesetz einzuhalten.

Im Prinzip verlange ich eigentlich nur die geforderte Gesetzeseinhaltung, ob der §6a der SpielVO und die erweiterte Auffassung der VerwaltungsVO überhaupt greift, ist auch grundsätzlich fraglich.

In den §§ 33c,33d,33i werden ausschließlich Geräte mit Gewinnmöglichkeit beschrieben.

Bitte um Stellungnahme innerhalb einer Woche.

Mit freundlichen Grüßen
Peter Schreiber